

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 27 (1911) |
| Heft: | 26 |
| Artikel: | Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-580323 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte.

Verhandlungen am Schweizerischen Städtetag in Glarus, 3. September 1911.

(Korr.)

(Schluß.)

Ad 7. Für das gewöhnliche Bauverbot ist eine Entschädigung nicht gerechtfertigt. Tüchtige Architekten und Baumeister werden ohnehin ihre Häuser so erstellen, daß sie das Stadtbild nicht verunstalten. Aber bei uns ist eben Gewerfreiheit; jeder ausgediente Polizist, Schuhmacher usw. kann Baupräkulanten werden. Gerade bei diesen kommt meistens der materielle Standpunkt in Betracht. Ob der Bau schön ist, ob er in das Straßebild paßt oder nicht, ist Nebensache; Hauptsache ist eine möglichst hohe Verzinsung des angelegten Kapitals.

Dieses Spekulantentum ist der Krebschaden für alle diejenigen, die nach langem Studium und in der Praxis die Aufgabe in praktischem, sanitärem und feuerpolizeilich richtigem Sinne und namentlich auch in ästhetischer Beziehung richtig lösen wollen. Diesen Techniker sollen wir schützen. Das kann mit kleinen Mitteln geschehen. Die Behörden haben nicht nur ein Recht, sondern geradezu die Pflicht, hier einzutreten.

Wie das geschehen kann und um den Behörden die richtige Anleitung zu geben, wurde eine Musterverordnung zum Schutze des Stadtbildes aufgestellt, die als Wegleitung dienen soll. Die Aufstellung solcher Bestimmungen ist möglich, weil das Einführungsgesetz zum neuen Zivilgesetzbuch den meisten Kantonen das Recht einräumt, solche Bestimmungen zu erlassen.

Muster einer Verordnung zum Schutze des Stadtbildes.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Verunstaltung des Straßenzes, des Platzes oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Straßenzes und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadts- oder Straßebildes beeinträchtigt würde.

§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgesetze und Aussichtspunkte, Garten- und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer baupolizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1—4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftszwecken des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen verfügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1—5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Bezug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Berufungsinstanz ergriffen werden.

Darf man wirklich so weit eingreifen? Die Kommission kann diese Frage nach eingehender Prüfung unbefindlich mit Ja beantworten und zwar aus dem Grunde, weil ähnliche Verordnungen in einigen Nachbarstaaten bereits in Kraft sind und dort schon viel Gutes bewirkt haben. In nicht allzuweit hinter uns liegender Zeit hat man technische Werke für Gas, Wasser, Elektrizität usw. erstellt, an denen in ästhetischer Hinsicht viel gesündigt wurde. In der letzten Zeit hat man entschieden einen Weg zum Bessern eingeschlagen in der Weise, daß diese Bauten besser gegliedert und der Umgebung angepaßt werden.

Die Kommission hat nachfolgende Wünsche:

1. Diese Verordnungen sollten möglichst überall und auf 1. Januar 1912 eingeführt werden.

2. Wo es zweckdienlich erscheint, sollen die Bauprästände der Städte sich miteinander in Verbindung setzen, über solche Hauptfragen sich gegenseitig aussprechen und dem Städtetag das Ergebnis der Beratung unterbreiten. Wir denken dabei nicht an eine ständige Kommission, aber es wäre bei solchen Fragen sehr zweckmäßig, wenn einer die Initiative ergreifen und die Kollegen zu einer Konferenz einladen würde. —

An diese Ausführungen schloß sich eine eingehende Diskussion, aus der wir einiges mitteilen wollen.

Regierungsrat Burkhardt, Basel:

„Gegen die vorgeschlagenen Thesen, wie gegen die Mustervorschriften habe ich einige Bedenken. Wenn ich mich heute darüber etwas bestimmter ausdrücke, so geschieht es weniger gegen die Sache, als vielmehr in der Absicht, die Diskussion anzuregen.

„Wir haben in den früheren Jahren viel gesündigt; es wird jetzt besser. Aber es besteht die Gefahr, daß wir über das Ziel hinausschießen. Die offizielle Kunst ist etwas, was nicht immer glücklich gewirkt hat. Die Baudirektoren suchen den Gebäuden, die unter ihrem Regime entstehen, den Stempel aufzudrücken. Wirkliche Künstler können dabei Mühe haben, durchzukommen. Das wird auch so sein bei einer Sachverständigen-Kommission; sie wird manchem Neuerer die Türe verschließen. Unsere Verhältnisse sind nicht wie in Preußen, sie sind kleiner. Wir müssen diese Zentralisation etwas befürchten. Sind wir wirklich immer sachlich in diesen Fragen? Ist es eine Sachverständigen-Kommission?“

„Eine zweite Frage ist die Verteuerung des Bauens durch diese Vorschriften. Die Bodenpreise sind nachgerade so hoch, daß man nicht noch weiter gehen kann. Die Stadt soll kein Museum werden, sie soll leben, pulsieren. Eine Stadt, in der eine Fabrik steht, die Hunderten Verdienst gibt, ist mir lieber, als eine solche mit einem schönen Renaissance-Gebäude, aber ohne Leben. Vor allem aber wollen wir kein Rothenburg a. Th. und kein Benedig.“

„Aber zum Leben gehören Geschäfte, zu den Geschäften Reklame. Das Reklame-Verbot geht entschieden zu weit. In einer Stadt, in der Leben herrschen soll, darf auch die Reklame sprechen. Soll die Behörde entscheiden, ob die Reklame schön und gut angebracht ist? Da wird der Behörde entschieden zu viel zugemutet.“

„Dann die Frage der Eigentumsgarantie. Diese 2 spricht allgemein von Park- und Gartenanlagen; sind da öffentliche oder private Anlagen verstanden?“

„Und alle in den Thesen vorgeschlagenen Maßnahmen muß der Private auf seine Kosten sich gefallen lassen? Die Behörde hat über diese Entschädigungsfrage eine zu große Freiheit; sie ladet sich mit den genannten Vorschriften eine Machtfülle auf, die besorgniserregend ist. Wir schaffen eine Atmosphäre von Beunruhigungs-Bestimmungen und hängen ein Damoklesschwert um das andere über das Eigentum des Grundbesitzers.“

Stadtrat Dr. Klöti, Zürich:

„Eine behördliche Kunst, die den Neuerungen nicht zugänglich ist, wird bald genug zerfallen. Eine solche Beeinflussung und ein solches Hineinregieren in das Gebiet der Architekten wollen wir nicht bezwecken. Die Thesen und Vorschriften richten sich gegen die Verunstaltungen, die auch bei neuen Baustilen nicht a priori zum vornehmesten vorhanden sind. Man soll den Behörden zutrauen, daß sie diese Maßnahmen nicht dem Buchstaben nach anwenden. Da ist schon der Widerstand des Eigentümers und des Künstlers zu fürchten.“

„Wird das Bauen wirklich verteuert? Ich glaube das nicht. Das Verbot einer recht häßlichen Baute kann doch das Bauen nicht verteuern; man kann mit sehr bescheidenen Mitteln ein einfaches und schönes Haus bauen. Gerade in einem neuangebrachten Schmuck liegt vielfach eine Verteuerung der Bauten.“

„In Bezug auf Reklame soll es ungefähr bleiben wie bisher. Die größeren Schweizerstädte haben ja bereits das Plakatwesen geordnet. Wenn aber gegen einen See hinaus Reklamewände mit häßlichen Reklamen erstellt werden wollen, so soll man abwehren. Die Stadt Zürich hat mit der einzigen Bestimmung, daß Brandmauern eine gesäßige Farbe erhalten müssen, gute Erfahrungen gemacht. Man will also auch hier durchaus nicht zu viel reglementieren, sondern nur den Auswüchsen und der verunstaltenden Reklame steuern.“

„Unter den Anlagen und Gärten sind nur öffentliche, nicht private verstanden.“

„Hinsichtlich der Entschädigungsfrage dürfte es sehr schwierig sein, einen besseren Wortlaut für diese Bestimmungen zu finden. Das Maß ist ein relatives. Wenn z. B. in einem Quartier mit niedern Häusern eine außerordentlich hohe Mietkasernen erstellt werden soll, so kann man verlangen, daß das betreffende Grundstück nicht mehr ausgenutzt werden darf, als die benachbarten, ohne daß man etwas entschädigen muß. Wenn man aber wegen der Aussicht, wegen einem öffentlichen Gebäude, einem Denkmal usw. das man besser sichtbar machen will, in der Beschränkung weiter geht, so muß entschädigt werden. Wenn das häßliche Bauen an und für sich gestattet und alle Verbesserungsforderungen entschädigt werden müßten, so bekäme man von solchen, die darauf ausgehen, so viele häßliche Projekte, wie sie ohne die Entschädigung nie eingereicht worden wären.“

Stadtrat Vogelsanger, Zürich:

„Die Musterverordnung in § 5 gefällt mir nicht. Für Städte sollte etwas größere Freiheit insofern bestehen, daß nicht allein die Baubehörde hier entscheiden kann, sondern auch andere Instanzen, z. B. die Polizeibehörde. Die Baubehörde würde sich in großen Städten entschieden zu viel aufsladen. In den §§ 1, 3 und 6 soll das Wort Baupolizei gestrichen werden.“

Diesem Antrag wird ohne weiteres zugestimmt.

Stadtrat Schäffer, Schaffhausen:

„Die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Burkhardt, Basel, fußen auf dem römischen Recht, das das Privateigentum möglichst gewahrt wissen will. Im Zweifel

der privaten und öffentlichen Interessen ist aber nach unsrern Auffassungen dem öffentlichen Recht den Vorzug zu geben. Es ist nicht zu befürchten, daß große Privatinteressen gefährdet sind; das um so eher, wenn man berücksichtigt, welcher Art diese privaten Interessen sind. Unsere heutige Baukunst ist auf einem Punkt angelangt, daß die Landhäuser und die bürgerlichen Häuser verhältnismäßig g. t. gebaut werden. Die Gefahr besteht beim Geschäftshaus, beim städtischen Haus und beim Kleinwohnungsbau. Dieser Kleinwohnungsbau ist meist Sache der Spekulanten, die vielfach für solche Sachen kein Verständnis an den Tag legen. Bei einer Villa, bei einem großen Geschäftshaus zieht man einen Architekten bei; die Arbeiterwohnungen dagegen bauen Meister, die für die ästhetische und volkswirtschaftliche Seite manchmal keinen Sinn haben. Hier ist der Ort, wo die Behörden einschreiten müssen; hier sind die öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen gefährdet, die größer sind, als das Privatinteresse. Die Gefahr besteht nicht, daß die Gemeinde-Verwaltungen durch diese Thesen in ihren Kompetenzen ersticken. Die Durchführung dieser Grundsätze wird auch nicht raschstens und mit aller Schärfe erfolgen in den einzelnen Städten. Am einen Ort macht man's, am andern weniger, am dritten gar nicht. Man soll aber den Behörden, die auf diesem Gebiete eingreifen wollen, die Kompetenz hiezu geben. Wir wollen nicht reglementieren oder Polizeiartikel aufstellen, sondern uns wehren gegen die Verunstaltung des Städtebildes durch schlechte Bauweise. Da sind es aber nicht allein die großen Städte, in denen das geschehen soll, sondern auch die kleineren Orte, die Gefahr laufen können, verunstaltet zu werden. Nicht das Verbot, das heißt die Polizei soll gleich einschreiten, sondern man redet vorerst mit den Leuten. Erst wenn aus Eigensinn die öffentlichen Interessen geschädigt werden, kann man die Paragraphen anrufen. Dabei ist keine Schablone zu befürchten. Wie viel man in dieser Hinsicht erreichen kann, zeigt wohl am besten der Münchener Waldstorfhof: Von jedem Grabdenkmal verlangt man eine Zeichnung, die genehmigt sein muß. Damit hat man bis jetzt sozusagen gar keine Anstände gehabt. Die Leute sind durch gute Beispiele schnell belehrt worden. Es ist nicht gesagt, daß man beim schönen Bauen auch teurer baut. Man verlangt nicht reichliche Ausstattung, sondern ein schönes Gesamtbild. Das ist ein durchaus berechtigtes Verfahren, namentlich bei uns, wo wir noch viel mehr zu schützen haben, als das Ausland. Es ist nicht etwa ein verbohrter Heimatschutz, dem wir hier das Wort sprechen; wir sind vielmehr der Meinung, die Städte haben die Pflicht, schöne Bilder zu bewahren. Reelle Privatinteressen sollen dabei nicht geschmälert werden. Die Vorschriften richten sich nur gegen die Verunstaltungen, nicht gegen das Bauen überhaupt; das Strafgesetz ist ja auch nicht gegen jedermann, sondern gegen diejenigen gemacht worden, die Strafe verdienen.“

Regierungsrat A. Stöcklin, Basel:

„Die Verordnung soll nur ein Muster sein, keine allgemein gültige Vorschrift. Durch diese Thesen und die Verordnung wollen wir vorsorgen und der Unsicherheit, die heute in dieser Beziehung bei Reklusen noch hie und da besteht, eine sichere Bahn eröffnen.“ —

Mit den von Stadtrat Vogelsanger, Zürich, beantragten Änderungen gelangten die Thesen, wie die Musterverordnung einstimmig zur Annahme.

Zweifelsohne werden sie bald ihre guten Früchte tragen.